



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Checkliste

Mutterschutz

am Arbeitsplatz

Wir danken der kantonalen Arbeitsinspektion Genf (OCIRT) für diese Checkliste, welche von uns CD-Bund konform angepasst wurde. Die Checkliste OCIRT finden Sie auf www.geneve.ch/ocirt.

- Die Umstellungen in der Schwangerschaft führen dazu, dass die Frau empfindlicher ist auf mögliche Schädigungen und Beanspruchungen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsumfeld.
- Gewisse physikalische Einflüsse (radioaktive Strahlung), Chemikalien (Pestizide, Lösungsmittel, Blei) oder biologische Substanzen (Rötelnvirus) können die Entwicklung des Kindes stören und vorzeitige Aborte oder Fehlbildungen hervorrufen.
- Gegen Ende der Schwangerschaft kann eine beschwerliche Arbeit (z.B. Lasten tragen, immer gleiche Arbeiten, langes Stehen, ungünstige Arbeitszeiten...) Ursache für einen Wachstumsrückstand im Mutterleib oder für eine Frühgeburt sein.

Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht gefährdet wird.

Gewisse Tätigkeiten erfordern eine Risikoanalyse durch einen Arbeitsmediziner oder Arbeitshygieniker. Gemäss der Mutterschutzverordnung darf ein Arbeitgeber einer schwangeren Frau Tätigkeiten, die in den Punkten 13.1 bis 13.8 dieser Checkliste aufgeführt sind nur zuweisen unter der Voraussetzung, dass die erwähnte Risikoanalyse erlaubt hat, jede Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind auszuschliessen.

Familienpflichten

Bei der Festsetzung der Arbeitszeiten muss der Arbeitgeber Familienpflichten der Arbeitnehmenden in Betracht ziehen (Kinderbetreuung bis zum Alter von 15 Jahren, Betreuung von Eltern oder pflegebedürftigen Angehörigen).

Die ersten Wochen einer Schwangerschaft sind in Hinblick auf schädliche Auswirkungen chemischer Substanzen auf das heranwachsende Kind besonders kritisch. Es ist demnach unbedingt notwendig, die richtigen Massnahmen in Bezug auf den Mutterschutz und die Schwangerschaft im Voraus zu treffen, bevor eine mögliche Schwangerschaft eintritt.

Wenn Sie eine Frage mit «nein» oder «manchmal» beantworten, sind Massnahmen zu treffen.

Gesetzesgrundlagen

Arbeitsgesetz (ArG): Art. 35, 35a, 35b, 36 / Verordnung 1 zum ArG (ArGV 1): Art. 60 - 66 / Verordnung 3 zum ArG (ArGV 3): Art. 34
Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung, MuSchV)

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
Strahlenschutzverordnung (StSV)

Allgemeines

- 1 Kommt in Ihrem Unternehmen den Arbeitsplätzen, an denen Frauen und speziell Schwangere und Stillende beschäftigt werden, eine besondere Beachtung zu? ja nein
- 2 Sind alle Vorgesetzten in der Linie mit dieser Thematik vertraut? ja nein
- 3 Informieren Sie systematisch alle Frauen, die schwanger werden können, über die vorhandenen Risiken und die erforderlichen Schutzmassnahmen? ja nein
- 4 Befragen Sie regelmässig Ihre Mitarbeitenden über Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der Arbeitszeiten und insbesondere über den Schutz Schwangerer und Stillender? ja nein

*Risiken für Ihr künftiges Kind?
Sprechen Sie darüber mit Ihrem
Arbeitsmediziner oder Ihrem
behandelnden Arzt!*

Arbeits- und Ruhezeit

- 5 Haben schwangere Frauen bei Bedarf die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder sind sie befreit davon, sich rechtfertigen zu müssen, wenn sich diese Massnahme als berechtigt erweist (z.B. im Falle von Müdigkeit)? ja nein
- 6 Achten Sie darauf, dass schwangere Frauen nicht über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit und nie über 9 Stunden pro Tag arbeiten? ja nein
- 7 Achten Sie darauf, dass schwangere Frauen im Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt nie zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt sind? ja nein
- 8 Schlagen Sie den betroffenen Frauen anstelle von einer Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr eine gleichwertige Arbeit am Tag während der gesamten Schwangerschaft und von der 8. bis zur 16. Woche nach der Geburt vor? ja manchmal nein
- 9 Zahlen Sie andernfalls den Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr weder arbeiten können noch zu arbeiten wünschen, 80 % ihres Lohnes aus? ja nein
- 10 Befolgen Sie das Beschäftigungsverbot für Frauen im Zeitraum von 8 Wochen nach der Geburt? ja nein

*Die Frage nach dem Recht auf Ent-
löhnung ist nicht im Arbeitsgesetz
geregelt.*

*Schwangere Frauen und Mütter,
die von der 8. bis zur 16. Woche
nach der Geburt arbeiten, haben
Anspruch auf 80 % ihres Lohnes,
wenn ihnen keine gleichwertige
Arbeit am Tag vorgeschlagen
werden kann.*

Tätigkeiten im Stehen

- 11 Haben schwangere Frauen, die hauptsächlich stehend arbeiten, ab dem 4. Monat der Schwangerschaft Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von 12 Std. sowie eine zusätzliche Pause von 10 Min. nach jeder zweiten Stunde? ja manchmal nein
- 12 Sehen Sie vor, dass die Tätigkeiten im Stehen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf 4 Stunden pro Tag begrenzt werden? ja manchmal nein

Kriterien der Gefährdungsermittlung

- 13** Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn schwangere oder stillende Frauen gegenüber den folgenden Tätigkeiten ausgesetzt sind:
- 13.1** Regelmässig Lasten versetzen von mehr als 5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg oder Kraftaufwendung bei der Bedienung von mechanischen Hilfsmitteln wie Hebeln und Kurbeln entsprechend einer Last von mehr als 5 kg bzw. 10 kg.
- 13.2** Tätigkeiten mit Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen.
- 13.3** Tätigkeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind.
- 13.4** Tätigkeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5° C oder über +28° C, sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind.
- 13.5** Tätigkeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen (Beachtung der Grenzwerte gemäss Art. 36 der Strahlenschutzverordnung).
- 13.6** - Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H371, H372.
- Arbeiten mit Gegenständen, aus welchen diese Stoffe oder Zubereitungen unter normalen oder vernünftigerweise vorher sehbbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen.
- Tätigkeiten in Anwesenheit von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie von Mitosehemmstoffen oder von Kohlenmonoxid.
- 13.7** Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2-4 gemäss der SAMV (Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen).
- 13.8** Tätigkeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen.
- Wenn Sie kein Feld angekreuzt haben, gehen Sie zu Frage 18**
- 14** Wurde eine Gefahren- und Risikoanalyse vorgenommen für die Tätigkeiten, die als beschwerlich oder gefährlich gelten und die Sie oben angekreuzt haben? ja nein
- 15** Haben Sie den gemäss Risikoanalyse erforderlichen Schutzmassnahmen genügend Rechnung getragen? (Schutzmassnahmen, die jegliche Gesundheitsschädigung von Mutter oder Kind ausschliessen.) ja nein
- 16** Stellen Sie sicher, dass Überprüfungen alle 3 Monate erfolgen, um die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen zu beurteilen? ja nein
- Der Arbeitgeber darf schwangere und stillende Frauen mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer **Risikoanalyse** nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt.
- Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere solche Lasten **nicht mehr** bewegen.
- Tätigkeiten, die wiederholt Bewegungen und unbequeme Körperhaltungen notwendig machen wie sich erheblich strecken oder beugen, kauern oder sich nach vorne gebückt halten oder Tätigkeiten mit einer fixierten Körperhaltung ohne Bewegungsmöglichkeit.
- Arbeiten bei Temperaturen zwischen +10°C bis -5°C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition einzubeziehen.
- Die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens darf 2 mSv und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation darf 1 mSv nicht überschreiten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, weder für die Mutter noch für das Kind nachteilig sind.
- Tätigkeiten mit einer Exposition mit diesen Mikroorganismen sind nur zulässig, wenn die Risikoanalyse jede Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind ausschliesst.
- Zum Beispiel Schichtarbeit mit regelmässiger Rückwärtsrotation (Nacht-Spät-Früh) oder Arbeit an mehr als drei Nächten in Folge. Während der Schwangerschaft und während der Stillzeit dürfen Frauen keine Nacht- oder Schichtarbeit leisten, wenn diese mit den oben genannten beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten verbunden ist.
- Die Gefahren- und Risikoanalyse muss durch eine fachlich kompetente Person (Arbeitsarzt bzw. Arbeitsärztin, Arbeitshygieniker bzw. Arbeitshygienikerin) vorgenommen werden oder kann Bestandteil einer Branchenlösung sein. Liegt keine Risikoanalyse vor oder ist diese ungenügend, darf eine schwangere oder stillende Frau für Tätigkeiten gemäss den Punkten 13.1 bis 13.8 nicht beigezogen werden.
- Informieren Sie die schwangere oder stillende Frau darüber.
- Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren oder stillenden Frau im Rahmen der Überprüfung der getroffenen Massnahmen obliegt dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin.

- 17** Versetzen Sie für den Fall, dass dies nötig ist, die Person zu einer ungefährlichen und gleichwertigen Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, hat die Person Anrecht auf 80 % ihres Lohnes?
- ja
 manchmal
 nein
- 18** Werden schwangere oder stillende Frauen auf Verlangen von Arbeiten befreit, die für sie beschwerlich sind?
- ja
 manchmal
 nein
- 19** Haben schwangere oder stillende Frauen die Möglichkeit, sich hinzulegen, sich auszuruhen oder in einer dafür geeigneten Umgebung zu stillen?
- ja
 nein
- 20** Setzen Sie die Frauen davon in Kenntnis, dass sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in ihrem eigenen Interesse eine Schwangerschaft möglichst früh, d.h. bereits zu Beginn mitteilen?
- ja
 manchmal
 nein

Diese Massnahme ist zu treffen, wenn das Risiko zu erheblich ist, wenn es nicht möglich ist, die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen oder wenn die Risikoanalyse nicht durchgeführt wurde oder ungenügend ist.

Die kritischste Phase erstreckt sich vom Beginn der Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Erklären Sie Ihren Mitarbeiterinnen, dass ihr Recht auf Verschweigen der Schwangerschaft im Widerspruch steht zur Notwendigkeit, möglichst früh Schutzmassnahmen zu treffen.

Verbotene Arbeiten

- 21** Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn die folgenden Situationen in Ihrem Unternehmen vorliegen:
- 21.1** Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder eine technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.
-
- 21.2** Arbeiten, bei denen der Schalldruckpegel 85 dB(A) (L_{EX} 8 Std.) und mehr beträgt.
-
- 21.3** Arbeiten im Überdruck (z.B. in Druckkammern).
-
- 21.4** Arbeiten in Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.
-
- 21.5** Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht.
-
- 21.6** Arbeiten mit Exposition gegenüber Substanzen, die gemäss Grenzwertliste am Arbeitsplatz der SUVA (1903.d) in die Gruppe A oder B bzw. als R_E 1 oder 2 eingestuft sind.
-
- 21.7** Arbeiten mit Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 gemäss der SAMV.
-
- 22** Sorgen Sie uneingeschränkt dafür, dass schwangere oder stillende Frauen oben angekreuzte Arbeiten nicht ausführen?
- ja
 nein

Informieren Sie Frauen, die schwanger werden können darüber, dass eine Gefährdung vom ersten Tag einer Schwangerschaft an besteht!

Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen solche Räumlichkeiten oder Druckkammern nicht betreten.

Siehe Details unter Art. 36 Abs. 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (Stand vom 1. Januar 2011).

Eine Exposition gegenüber diesen Substanzen ist für schwangere und stillende Frauen verboten.

Davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist und dass eine mögliche Exposition keine Gesundheitsgefährdung für die Mutter als auch für das Kind darstellt.

Diese Arbeiten sind verboten.

Zeit für das Stillen

- 23** Gewähren Sie den Müttern die zum Stillen nötige Zeit?
- ja
 manchmal
 nein
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Ihrem Betrieb andere Gefahren im Zusammenhang mit dieser Checkliste vorliegen. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie die notwendigen Massnahmen ergreifen.**
- Die zum Stillen verwendete Zeit gilt in folgendem Umfang als bezahlte Arbeitszeit: bei einer täglichen Arbeitszeit von*
 ≤ 4 Std. = 30 Minuten
 > 4 Std. = 60 Minuten
 > 7 Std. = 90 Minuten